

Die Zulassungsbehörden akzeptieren für den Eintrag der Ziffer 178 in den Fahrzeugausweis, welcher vom Antragsteller nicht elektronisch in der zentralen Clearingstelle hinterlegt wurde, ausschliesslich dieses amtliche Formular im Original. Die spätere Löschung der Ziffer 178 aus dem Fahrzeugausweis kann ebenfalls ausschliesslich mittels des dafür vorgesehenen separaten Lösungsformulars im Original beantragt werden. Andere, anderweitig elektronisch aufbereitete, fotokopierte, als E-Mail Anhang übermittelte oder mit elektronischen Unterschriften versehene Formulare, Briefe, Bescheinigungen und dergleichen sind nicht zulässig. Die Zulassungsbehörden veranlassen im Namen des Antragstellers den Eintrag in der zentralen Clearingstelle und stellen einen Fahrzeugausweis mit der Ziffer 178 aus. Nur der obige Antragsteller ist später berechtigt, die Löschung der Ziffer 178 zu beantragen. Bestehen Zweifel an der Rechtmässigkeit des späteren Lösungsantrages können ihn die Zulassungsbehörden ablehnen oder ziehen weitere, ihnen nötig erscheinende Erkundigungen ein. Für Verzögerungen bei der Zulassung im Zusammenhang mit solchen Abklärungen können die Zulassungsbehörden ausdrücklich nicht haftbar gemacht werden. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, kann gemäss Art. 97 SVG bestraft werden. Ebenfalls wird mit Einreichen dieses Formulars bei der Zulassungsbehörde ausdrücklich und unwiderruflich auf Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Zulassungsbehörden oder deren Angestellten verzichtet, wenn ein Halterwechsel trotz Eintrag im Fahrzeugausweis vorgenommen oder der Eintrag ohne Zustimmung im Fahrzeugausweis gelöscht wurde. **Mit ihren Unterschriften erklären sich die Unterzeichnenden mit obigen Bedingungen einverstanden.**